

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1851**

66 (16.8.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelhein-Kreis.

N^o 66.

Samstag, den 16. August

1851.

Nr. 21,019. Den Nothstand der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu befehlen geruht, daß zur Einberung des Nothstandes der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner des Großherzogthums eine allgemeine Haus-Collecte angeordnet werde.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung wurde von Großh. Ministerium des Innern verfügt:

- 1) Jedes Amt hat in allen Orten seines Bezirks durch die Gemeindebehörde eine Hauscollecte veranstalten zu lassen.

Rücksichtlich der Orte, welche durch das Hochwasser ganz besonderen Schaden gelitten haben, wird das Amt die Gemeindebehörde beauftragen, nur bei denjenigen Personen die Collecte vornehmen zu lassen, welche nicht selbst beschädigt worden sind.

- 2) Ueber die Beiträge an Geld und Naturalien ist in jedem Orte eine von denjenigen Personen, welche von der Gemeindebehörde mit Vornahme der Collecte beauftragt sind, zu beglaubigende Liste zu führen.

- 3) Nach dem Schlusse der Collecte ist die Originalliste von dem Gemeinderathe dem Amte vorzulegen, eine beglaubigte Abschrift aber davon zurückzubehalten.

- 4) Mit dieser Liste (Ziffer 3) sind die sogleich einzuziehenden Geldbeiträge an das Amt gegen Bescheinigung einzusenden.

- 5) Die Naturalien sind, wenn ein geeigneter Aufbewahrungsort vorhanden ist, ebenfalls sogleich in Empfang zu nehmen, andernfalls genügt vorerst die Unterzeichnung eines Beitrags an solchen.

- 6) In der dem Bezirksamte vorzulegenden Liste (Ziff. 3 und 4) ist ausdrücklich anzuführen, ob die Naturalien, deren Betrag zu Geld anzuschlagen ist, an einem schicklichen Aufbewahrungsorte sich befinden oder nicht.

Im letzteren Falle wird das Bezirksamt schleunigste Sorge dafür tragen, daß entweder in einer andern Amtsgemeinde oder in dem Amtsorte selbst, etwa auf den Speichern der Großh. Domänenverwaltungen die Naturalien untergebracht werden können, oder daß sie erforderlichen Falls dem Verkaufe ausgesetzt werden.

- 7) Sollten Naturalien in andere Gemeinden zur Aufbewahrung verbracht werden müssen, so hat das Amt dafür Sorge zu tragen, daß dieß unentgeltlich geschieht.

- 8) Wenn die Geldbeiträge sämtlicher Amtsgemeinden dem Bezirksamte zum größeren Theile abgeliefert sind, und für sichere und unmaßtheliche Aufbewahrung der Naturalien gesorgt ist, so fertigt das Bezirksamt aus den einzelnen Ortslisten eine Zusammenstellung (Amtsliste), in welcher anzugeben ist, was eine jede Gemeinde an Geld und Naturalien beigesteuert hat.

Der Geldbetrag der letzteren ist in einer besondern Colonne aufzuführen.

Mit dieser Zusammenstellung sind die eingegangenen Unterstützungsgelder der Kreisregierung gegen Bescheinigung einzusenden.

In die Liste sind auch diejenigen Geldbeiträge aufzunehmen, welche unterzeichnet wurden, aber noch nicht eingegangen sind.

Die Betreibung der letzteren ist aber möglichst zu beschleunigen.

- 9) Die Kreisregierungen haben den gehörigen und schleunigen Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen und zwar erforderlichen Falls durch besonders abzuordnende Commissarien.

Sie werden, sobald sie im vollständigen Besitze der Amtslisten (Ziff. 8) sind, eine weitere Zusammenstellung derselben fertigen und sie hierher einsenden, damit wir, sobald

als thunlich, davon in Kenntniß gesetzt werden, wie hoch sich die eingehenden Unterstützungsbeiträge belaufen.

- 10) Die ihnen zukommenden Unterstützungsgelder haben sie in sicherer Weise aufzubewahren, und wenn dieß in keiner andern Art geschehen könnte, der am Sitze der Kreisregierung befindlichen Amtskasse aufzuliefern.

Wir werden das Großh. Finanzministerium ersuchen, die Amtskassen zur Annahme und Aufbewahrung dieser Gelder zu ermächtigen.

- 11) Die Vertheilung der eingehenden Unterstützungsgelder soll theils durch das Ministerium des Innern im Ueberblick des Ganzen, theils durch besondere Unterstützungs-Commissionen in genauer Kenntniß des Einzelnen bewirkt werden.

- 12) Um hiebei möglichst gerecht und zweckmäßig verfahren zu können, und nur den wahrhaft Bedürftigen die eingehenden Unterstützungen zuzuwenden, haben die Kreisregierungen die Aemter zu beauftragen:

a) sogleich nach Vorschrift des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1847 (Reg.-Bl. Nr. III., Seite 13) Unterstützungscommissionen in ihren Bezirken niederzusetzen;

b) Aufnahmen des Schadens vornehmen zu lassen, jedoch nur bei denjenigen Personen, welche hülfsbedürftig erscheinen, und von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde als Hülfsbedürftige erklärt werden. Zu diesem Zwecke haben die Aemter anerkannt tüchtige und zuverlässige Männer als Taxatoren aufzustellen und handgelübblich zu verpflichten.

Ob dieselben für einen ganzen Amtsbezirk, oder für einige oder einzelne Orte aufgestellt werden sollen, muß der richtigen Würdigung der localen Verhältnisse überlassen werden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß die Erhebung des Schadens ohne Anrechnung von Kosten geschehen muß, was am leichtesten dadurch erzielt wird, wenn in jedem einzelnen Orte eine besondere Commission aufgestellt wird. Etwa schon vorhandene Materialien sind denselben zuzustellen. Erforderlichen Falls ist sich mit der betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspection hierüber in's Benehmen zu setzen.

- 13) Ausdrücklich wird bemerkt, daß von den eingehenden Unterstützungsgeldern den Gemeinden und Corporationen nichts zugewendet werden kann, sondern nur den hülfsbedürftigen Personen.

- 14) Wir beabsichtigen, von hier aus die Vertheilung der Unterstützungssumme nur für ganze Amtsbezirke auszusprechen, d. h. jedem vom Unglück heimgesuchten Amtsbezirk seinen verhältnismäßigen Antheil zuzuweisen, wogegen die Zuweisung der Betreffnisse an die einzelnen Unterstützungsbedürftigen den Bezirke-Unterstützungs-Commissionen überlassen werden soll, welche hierüber nach den durch die Bezirksamter von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde gemachten Erhebungen über Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Größe des erlittenen Schadens endgültig entscheiden.

- 15) Die Kreisregierungen haben daher nach Einkunft der Acten über die Abschätzung des Schadens, welcher den einzelnen hülfsbedürftigen Ortseinwohnern zugegangen ist, eine Zusammenstellung über diesen und diejenigen Beträge zu machen, welche jedem einzelnen Amtsbezirke zuzuweisen sein möchten.

Um hierüber möglichst genaue und richtige Anträge stellen zu können, hat sie die Bezirksamter anzuweisen, nach Einkunft der Schadensabschätzungen Gutachten von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten eines jeden Orts zu erheben, welchen der Beschädigten eine Unterstützung und in welchem Betrage zu gewähren sein möchte.

Sind von sämtlichen Amtsgemeinden diese Anträge bei den Aemtern eingekommen, so werden sie der Bezirke-Unterstützungs-Commission vorgelegt, welche nach genauer Prüfung ihr Gutachten darüber erstattet, welche Summe dem Amtsbezirke zuzuwenden sein möchte.

Sowohl den geistlichen und weltlichen Ortsbehörden, als auch den Bezirke-Unterstützungs-Commissionen ist besonders bemerklich zu machen, daß nicht jeder Beschädigte, sondern nur diejenigen derselben, welche unterstützungsbedürftig sind und erheblichen Schaden erlitten haben, und für deren Unterstützung nicht bereits in anderer Weise gesorgt wurde, hiebei in Betracht kommen können.

Das Gutachten der Bezirke-Unterstützungs-Commission ist sodann mit den erforderlichen Aktenstücken der Kreisregierung vom Amte vorzulegen, welche nach Prüfung der Anträge der einzelnen Bezirke-Unterstützungs-Commissionen ihre Anträge hierher stellt.

Man wird seiner Zeit sämtlichen Kreisregierungen das Gesammtergebniß der allgemeinen Collecte mittheilen, damit sie hienach ihre Anträge einigermassen bemessen können.

Zugleich bemerkt man den Kreisregierungen, daß wegen Verfündung der angeordneten Collecte von der Ganzel durch die Ortsgeistlichen die nöthige Verfügung an die beiden Großh. Oberkirchenräthe erlassen wurde.

Carlsruhe, den 14. August 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

vd. Neumann.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[2] Franz Schorb von Forchheim, Soldat im 2. Infanterie-Bataillon.

Aus dem Bezirksamt Stausen:

[1] Soldat Pius Renner von Kirchhofen, Signalement: Größe 5' 3" 3", Körperbau unterseht, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare blond, Nase mittel.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

[1] Der Rekrut Christoph Friedrich Volz von Gemmingen.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Soldat Ignaz Kiefer von Urloffen.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Soldat Christoph Sittler, ein acrarischer Schneider, von Willstädt.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben anurich des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Schoppsheim:

Soldat Johann Fischer von Schoppsheim.

Aus dem Bezirksamt Jestetten:

Der Reiter Eberhard Sugg von Jestetten.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben anurich des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Stadtamt Freiburg:

Der Rekrut Joseph Faulhaber von hier.

Der Rekrut Kaver Berthold Sutter von hier.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Der Rekrut Andreas Heiningen von Mühlbach.

Aus dem Bezirksamt Jestetten:

Mois Ebner von Erzingen und Joh. Georg Gäng von da.

[3] Nr. 26,655. Nachbenannte Conscriptionspflichtige aus der Altersklasse 1850, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, und sich auch auf die amtliche Aufforderung vom 21. Mai dieses Jahr, Nr. 18,571, dahier nicht gestellt haben, werden hiermit der Refraction für schuldig, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung in eine Geldbusse von 800 fl. und in die Kosten verfällt: Loos-Nr. 17 Conrad Ernst von Ehrensteinen, Ps.-Nr. 19 Eduard Philipp von Heitersheim, Loos-Nr. 54 Johann Baptist Maier von Kirchhofen.

Stausen, den 22. Juli 1851.

Großh. Bezirksamt.

[3] Nr. 34,967. Nachdem Joseph Morgenstern von hier, Johann Martin Werner von Eppelheim, Jakob Jungmann von Dossenheim, Heinrich Stephan v. Schmitz von hier, Karl Friedrich Kirsch von Dossenheim, Johann Jakob Böhnike von hier, und Johann Michael Veit Panzer von hier, der diesseitigen Aufforderung vom 4. Juni d. J., Nr. 25,663, keine Folge geleistet, und sich innerhalb der ihnen anberaumten Frist nicht gestellt haben, so werden dieselben nunmehr der Refraction für schuldig erklärt und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle Jeder in eine Strafe von 800 fl. verfällt.

Heidelberg, den 31. Juli 1851.

Großh. Oberamt.

Nr. 19,153. (Fahndung.) Die ledige Franziska Herb von Büchig, diesseitigen Amtsbezirks, hat sich vor einigen Tagen unerlaubter Weise von Hause entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Indem wir nun deren Personbeschreibung unten beifügen, ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Franziska Herb zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren und hierher abzuliefern.

Personbeschreibung: Alter 36 Jahre, Größe 5', Statur besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Stirne schmal, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase mittler, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Zähne gut, besondere Kennzeichen keine. Dieselbe trägt ein blau gebrudtes Kleid.

Bretten, den 10. August 1851.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

Nr. 20,185. Michael Fuß von Hohenwetttersbach hat sich vor drei Wochen mit Zurücklassung seiner Familie von Hause entfernt, und ist wahrscheinlich heimlich nach Amerika entwichen. Der-

selbe wird aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen, und über seine heimliche Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als ausgetretener Unterthan behandelt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden soll.

Durlach, den 8. August 1851.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 36,357. Die durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. v. M., Nr. 9,302, für den ganzen Umfang des Großherzogthums mit Beschlag belegten Schriften:

„Religion und Politik, von Johannes Ronge, Frankfurt a. M., literarische Anstalt (J. Mütten) 1850“ und

„Neuere politische und sociale Gedichte von Ferdinand Freiligrath, 2tes Heft, Düsseldorf 1851, im Selbstverlag des Verfassers“

sind revolutionären Inhalts, indem sie unverhüllte Lobpreisungen der vergangenen Revolutionen und ebensowohl directe und indirecte Aufforderungen zu neuen Angriffen, verbunden mit Schmähung der deutschen Regierungen, enthalten. In ersterer Schrift äußert sich dieß insbesondere in der auf S. 1—8 enthaltenen Einleitung, in letzterer besonders durch die Gedichte „Revolution“ S. 5 bis 10 und „Reveille“ S. 10—13.

Unter Hinweisung auf §§. 12 u. 18 des Presß-Gesetzes, §. 594 des Str.-G.-B., §. 2, Abs. des Gesetzes vom 5. Februar d. J. und in Erwägung daß keine für den strafbaren Inhalt beider obigen Schriften haftbare Person im Bereich der richterlichen Gewalt des Staates ist, wird erkannt: Es seien beide obengenannten Druckschriften mit gerichtlichem Beschlag zu belegen, und seien sämtliche Abdrücke derselben, welche sich an den in §. 18 des Pr.-Ges. genannten Orten noch vorfinden, zu vernichten.

Heidelberg, den 11. August 1851.

Großh. Oberamt.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 30,775. J. S. der Großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe, gegen Adlerwirth Lorenz Schmitt von Gaggenau, Ersatzforderung betreffend. Beschluß. Zu Gunsten der Klägerin haben wir das Vermögen des Beklagten, Adlerwirth Lorenz Schmitt von Gaggenau, mit Beschlag belegt, wovon die Schuldner des letzteren mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, bei Vermeidung doppelter Zahlung keine Zahlungen an denselben zu leisten.

Rastatt, den 6. August 1851.

Großh. Oberamt.

Schön.

Nr. 11,907. Adolph Heimerdinger von hier wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung als Wundarztbediener aufgenommen und heute

auf seinen Dienst verpflichtet, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. August 1851.

Großh. Stadtamt.

Stösser.

Nr. 29,095. Urtheil. J. S. der Ehefrau des Baptist Schwendemann von Dinglingen, gegen diesen ihren Ehemann, Güterabsonderung betreffend, wird auf geseklich gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: daß das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes, des Beklagten, abzusondern sei und letzterer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.

B. N. W.

So geschehen, Lahr, den 31. Juli 1851.

Großh. Oberamt.

Sauerbed.

Nr. 29,225. J. S. des Michael Bliß alt und Georg Wagenmann von Dinglingen, gegen die unbekanntes Erben der Daniel Karoli's Wittwe in Lahr, Pfandstrich betreffend, Beschluß. Da binnen der, in der Aufforderung vom 8. Mai l. J. bestimmten zweimonatlichen Frist keine Ansprüche bezüglich des dort erwähnten Pfand-Eintrags vom 1. Mai 1821 dahier geltend gemacht worden sind, so wird nunmehr dem Antrage der Kläger gemäß, der fragliche Pfand-Eintrag für erloschen erklärt und dessen Strich in dem Unterpfandsbuche der Gemeinde Mietersheim bewilligt.

Lahr, den 29. Juli 1851.

Großh. Oberamt.

Sauerbed.

[3] (Erbsvorladung.) Dem seit vielen Jahren unbekannt wo abwesenden Peter Rechner von Tiefenbach fiel auf Ableben seiner Schwester Katharina Rechner von da, eine Erbschaft zu von 369 fl. 40 kr., derselbe wird deßhalb hiermit aufgefordert, die Erbschaft

binnen drei Monaten

entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, andernfalls solche lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 26. Juli 1850.

Großh. Amtrevisorat.

Scholderer.

[3] Nr. 9,153. (Verschollenheitserklärung.) Anton Dold von hier hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 10. Juli v. J., Nr. 7,068, binnen der festgesetzten Frist nicht gestellt, und auch sonst keine Verfügung über sein Vermögen getroffen. Derselbe wird daher für verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben.

Haslach, den 28. Juli 1851.

Großh. Bezirksamt.

R. Klein.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Der Maurer Florian Walter von Mörsch und dessen Ehefrau, Magdalena, geb. Burkard, auf Montag, den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Die Windenmacher Johann Wasserseid'schen Eheleute von St. Kehl, mit ihren 4 minderjährigen Kindern, auf Donnerstag, den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Thomas Obermaier's Wittwe von Stettfeld, und Michael Kirrstein von Weiher, mit Familien, auf Donnerstag, den 28. d. M., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

Johann Soulier alt und Wilhelm Soulier von Palmbach, mit ihrer Familie, auf Freitag, den 22. d. M., Vormittags, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Die Ehefrau des in Amerika abwesenden Schusters Michael Karcher von Spielberg, mit ihren Kindern, auf Freitag, den 22. d. M., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Kork:

[2] An den in Gant erkannten Tagelöhner Johann Steurer von Kork, auf Donnerstag, den 28. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

An den in Gant erkannten Egidi Schemel, Bürger und Nebmann von Altschweier, auf Mittwoch, den 24. September d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Kastatt:

An den in Gant erkannten Heinrich Kühn

von Dettigheim, auf Montag, den 25. August d. J., auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Lahr:

An die in Gant erkannte Verlassenschaft des Tagelöhners Joseph Haas jung von Schutterzell, auf Mittwoch, den 3. September d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präclufiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Lahr:

In der Gantsache der Verlassenschaft des Joseph Schwarz l. von Prinzbach, unter'm 6 August 1851.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Wiesloch:

des der Pfarrei Holzfeld auf dortiger Gemarkung zustehenden großen, kleinen und Weinzehnten.

Aus dem Bezirksamt Radolfzell:

des der Pfarrei Ueberlingen auf dortiger Gemarkung zustehenden großen und kleinen Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf:

des Zehnten zwischen der kath. Pfarrei Grafenhausen und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Schaffhauser Säge.

des Zehnten zwischen der Pfarrei Bonndorf und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Döbel (Welschberg.)

Aus dem Oberamt Emmendingen:

[1] des der Universität Freiburg auf der Gemarkung Neuthe zustehenden Fruchtzehnten.

Aus dem Bezirksamt Gerlachsheim:

[1] des der Kirchenstiftung zu Lauda auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Krautheim:

[1] des des dem Heiligenfond zu Affinstadt auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Stühlingen:

[1] des der Pfarrei Stühlingen auf der Gemarkung Ebersingen zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebensstück, Stammgutsstück, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtodi-Erklärungen.

Nr. 9,578. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 24. v. M., Nr. 8,728, wurden Valentin und Viktoria Schmidt von Hausach, wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt, und unter'm Heuti-

tigen für Ersteren Joseph Buchholz und für Letzteren Severin Heigmann als Vormund verpflichtet.
Haslach, den 4. August 1851.

Großh. Bezirksamt.
R. Klein.

[1] Nr. 31,009. Dem ledigen Metzger Anton Drexler von hier wurde Kaufmann Carl Lang von da als Rechtsbeistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung die im L.-R.-S. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht gültig vorgenommen werden können; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt, den 2. August 1851.

Großh. Oberamt.
v. Hennin.

Nr. 26,631. Durch Erkenntniß vom 12. v. M., Nr. 23,649, wurde Martin Kraut von Würm mundtot erklärt und ihm der dortige Bürger Jg. Jakob M ö h n e r als Beistand verordnet, ohne dessen Beiwirkung er die im L.-R.-S. 513 genannten Rechtsgeschäfte in gültiger Weise nicht vornehmen darf; dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pforzheim, den 9. August 1851.

Großh. Oberamt.
Dieß.

Nr. 26,634. Der ledige Ludwig Gelbarth von Tiefenbronn wurde wegen Geistesbeschränktheit im Sinne des L.-R.-S. 499 verbeistandet und ihm der dortige Bürger Sebastian Wild als Rechtsbeistand beigegeben; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 9. August 1851.

Großh. Oberamt.
Dieß.

[1] Nr. 14,742. Der ledige Franz Diebold von hier, 25 Jahre alt, wurde wegen Verstandeschwäche entmündigt. Damit ist er einem Minderjährigen gleichgestellt. Der hiesige Bürger Ludwig Diebold wurde zum Pfleger des Franz Diebold ernannt.

Ettlingen, den 11. August 1851.

Großh. Bezirksamt.
Waag.

Kaufanträge.

[3] Nr. 29,46. (Versteigerung von Schiffergerechtigkeiten.) In Sachen der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe, gegen die Wittwe Emilie M o r s, geb. Rindeschwender zu Freiburg, Forderung, resp. Abtretung von Unterpändern betreffend, werden in Folge bezirksamtlicher Verfügung vom 10. Juli d. J., Nr. 12,351 am

Dienstag, den 26. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause ungefähr 8,300 schiffer-
schaftliche Gerechtigkeiten gräflich Gronsfeld'schen
und Ant. Dürr'schen Stammes, nebst den dazu

gehörigen Sägmühlen, Waldungen und Flofrench-
ten, mit dem Bemerken öffentlich versteigert, daß
der Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis
oder darüber geboten wird.

Gernsbach, den 23. Juli 1851.

Großh. Amtsrevisorat.
Vollrath.

[1] In Folge richterlicher Verfügung wird
das dem Senffabrikanten Johann Joseph Sams-
reith'er dahier gehörige zweistöckige Haus, mit
zweistöckigem Seitenflügel, in der neuen Wald-
straße Nr. 40, neben der allgemeinen Versor-
gungsanstalt und neben Posamentier Carl Lang
Wittib,

Donnerstag, den 2. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

bei dieffseitiger Stelle zum erstenmale öffentlich
versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der
Schätzungspreis ad 9,600 fl. oder mehr gebo-
ten ist.

Carlsruhe, den 4. August 1851.

Das Bürgermeisteramt.
B. B. d. B.

L. Frey.

[2] In Folge Vollstreckungsverfügung vom
21. Juni d. J., Nr. 24,079, werden dem Fr.
Anton Haas, Hofbauer im Weiler, hiesiger
Gemeinde, nachbenannte Liegenschaften am

Donnerstag, den 21. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Löwenwirthshause mit dem Bemerken
versteigert, daß der endgültige Zuschlag erfolgt,
wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

- | | |
|---|----------|
| 1) Ein Bauernhaus mit Scheuer, Stallung,
Keller und besonders gebautem Waschkhaus,
Anschlag | 1800 fl. |
| 2) circa 3 Mefze Garten | 100 fl. |
| 3) " 100 Sester Ackerfeld | 4000 fl. |
| 4) " 40 Sester Mattfeld | 2000 fl. |
| 5) " 100 Sester Bergfeld | 1000 fl. |
| 6) " 3 Sester Neben | 300 fl. |
| 7) " 20 Morgen Wald | 1300 fl. |

(Diese Liegenschaften bilden ein
geschlossenes Hofgut, sind begrenzt
einerseits von Philipp Bielmann, an-
dererseits von Michael Kopf, oben von
Anton Rappenecker und unten von
Moriz Tränkle.)

- | | |
|--|---------|
| 8) circa 13 Morgen Wald im Ha-
sengründe, einerseits Philipp
Bielmann, andererseits Joseph
Bühler | 500 fl. |
|--|---------|

Summe 11,000 fl.

Schönberg, den 25. Juli 1851.

Das Bürgermeisteramt.
Mayer.

vd. Müller, Rathschreiber.

Hiezu: Verwaltungsblatt Nr. 14.